

BFH besiegelt endgültig das Aus

Die „Junggesellenregelung“ ist tot: Fahrtenbuch als Ausweg aus der Misere

Die steuerzahlerfreundliche „Junggesellenregelung“ ist Vergangenheit. Nachdem zunächst das Bundesfinanzministerium (BMF) die Ausnahmeregelung abgeschafft hatte, hat jetzt der Bundesfinanzhof (BFH) nachgezogen. Fazit: Bei mehreren Pkw im Betriebsvermögen hilft künftig nur noch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, um hohe Steuerlasten zu vermeiden.

Diese Steuervorteile bot die „Junggesellenregelung“

Gehören zum Betriebsvermögen mehrere Pkw, die ausschließlich der Agenturinhaber privat nutzt (bzw. nutzen kann), musste er bislang nur den Pkw mit dem höchsten Listenpreis der „Ein-Prozent-Regelung“ unterwerfen.

Pkw mit höchstem Listenpreis wurde zugrunde gelegt

Beispiel

Agenturinhaber A hat einen 3er BMW (Bruttolistenpreis 30.000 Euro) und einen Audi A4 (Bruttolistenpreis 25.000 Euro) in seinem Betriebsvermögen. Im Privatvermögen der Eheleute befindet sich noch ein 3er BMW, den die Ehefrau fährt. Es ist unstrittig, dass A die Betriebs-Pkw für private Fahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernung 20 km) nutzt. Nach der bisherigen „Junggesellenregelung“ galt Folgendes:

Privatnutzung: 30.000 Euro x 1 % x 12	3.600 Euro
Fahrten Wohnung/Agentur: + 30.000 Euro x 0,03 % x 20 km x 12	2.160 Euro
./. Entfernungspauschale (230Tage x 20 km x 0,30 Euro)	1.380 Euro
Nutzungswert (Gewinnerhöhung)	4.380 Euro

Der BFH hat diese „Junggesellenregelung“ jetzt für nicht rechtens erachtet. Wurden mehrere zum Betriebsvermögen gehörende Pkw auch privat genutzt und wurde kein Fahrtenbuch geführt, muss für jeden der Pkw separat die „Ein-Prozent-Regelung“ angewendet werden. Das gilt auch, wenn nachweislich einzig der Unternehmer die Pkw privat genutzt hat (Urteil vom 9.3.2010, Az: VIII R 24/08; Abruf-Nr. 101270).

Neu: Für alle Pkw wird Privatnutzung versteuert

Fortsetzung des Beispiels

Ohne Fahrtenbücher muss A künftig folgenden Nutzungswert versteuern:

Privatnutzung: 30.000 Euro x 1 % x 12 (BMW) + 25.000 Euro x 1 % x 12 (Audi)	3.600 Euro 3.000 Euro
Fahrten Wohnung/Agentur: + 30.000 Euro x 0,03 % x 20 km x 12	2.160 Euro
./. Entfernungspauschale (230Tage x 20 km x 0,30 Euro)	1.380 Euro
Nutzungswert (Gewinnerhöhung)	7.380 Euro

Wie geht es jetzt in der Praxis weiter?

Für Fälle bis einschließlich 2009 sollten Sie sich auf das alte steuerzahlerfreundliche BMF-Schreiben berufen (Schreiben vom 21.1.2001, Az: IV A 6-S 2177-1/02; Abruf-Nr. 020237) und nur den Pkw mit dem höchsten Listenpreis die Privatnutzung nach der „Ein-Prozent-Regelung“ versteuern.

Bis 2009 auf alte Regelung berufen

Beachten Sie: Einen Rechtsanspruch auf die „Junggesellenregelung“ haben Sie nicht, wie das aktuelle BFH-Urteil zeigt. Außerdem müssen Sie das Finanzamt zunächst davon überzeugen, dass nur Sie allein die Pkw privat genutzt haben. Will das Finanzamt dennoch die „Ein-Prozent-Regelung“ für alle Pkw anwenden, bleibt Ihnen nur die Möglichkeit, eine Billigkeitsmaßnahme nach § 163 Absatz 1 Abgabenordnung zu beantragen.

Ab dem Jahr 2010 gilt die neue – vom BFH bestätigte – Sichtweise der Finanzverwaltung (BMF, Schreiben 18.11.2009, Az: IV C 6 – S 2177/07/10004; Abruf-Nr. 093816). Wollen Sie die Anwendung der „Ein-Prozent-Regelung“ auf alle Pkw verhindern, müssen Sie Fahrtenbücher führen.

Unser Tipp: Sie können für jeden Pkw entscheiden, ob Sie die private Nutzung nach der „Ein-Prozent-Regelung“ oder anhand des Fahrtenbuchs versteuern (BFH, Urteil vom 3.8.2000, Az: III R 2/00; Abruf-Nr. 001298). Das kann insbesondere dann vorteilhaft sein, wenn Sie einen Pkw tatsächlich gar nicht oder kaum privat nutzen.

Für jeden Pkw kann Methode frei gewählt werden

Beispiel

Agenturinhaber B ist beruflich viel auswärts tätig und arbeitet ansonsten in seiner Agentur im Einfamilienhaus der Familie. Für seine beiden im Betriebsvermögen befindlichen Pkw hat er während des Jahres ordnungsgemäße Fahrtenbücher geführt.

	Pkw A	Pkw B
Listenpreis	30.000 Euro	32.000 Euro
jährliche Kosten	8.000 Euro	8.000 Euro
Nutzungsanteil:		
■ privat	50 %	10 %
■ betrieblich	50 %	90 %
Versteuerung Privatnutzung:		
■ Ein-Prozent-Regelung	3.600 Euro	3.840 Euro
■ Fahrtenbuch	4.000 Euro	800 Euro

B versteuert die private Nutzung des Pkw B anhand des Fahrtenbuchs. Das sind 3.040 Euro (= 3.840 Euro ./. 800 Euro) weniger als nach der „Ein-Prozent-Regelung“. Für den Pkw A wendet er die „Ein-Prozent-Regelung“ an.

Wichtig: Die „Ein-Prozent-Regelung“ ist nur für Pkw im notwendigen Betriebsvermögen (betriebliche Nutzung > 50 Prozent) möglich. Das gilt sowohl für Einnahmen-Überschuss-Rechner als auch für Bilanzierer. Fahrten zwischen Wohnung und Agentur gelten als betriebliche Fahrten.

Betriebliche Nutzung zu mehr als 50 Prozent

Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Das Finanzamt erkennt ein Fahrtenbuch nur an, wenn es zeitnah (keine nachträglichen Änderungen) und ordnungsgemäß geführt wird. Ansonsten greift die „Ein-Prozent-Regelung“. Die Finanzverwaltung fordert folgende Mindestangaben (R 8.1 Absatz 9 Nummer 2 Lohnsteuer-Richtlinien):

Zeitnahe und vollständige Einträge

Zwingende Angaben

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich veranlassten Fahrt.
- Reiseziel (bei Umwegen auch Reiseroute)
- Reisezweck (zum Beispiel Privatfahrt oder Messebesuch) und aufgesuchter Geschäftspartner
- Enthält eine dienstliche Fahrt auch private Ziele, ist der Kilometerstand vor und nach der privaten Unterbrechung aufzuzeichnen.
- Für Privatfahrten genügen jeweils die Kilometerangaben.
- Bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte reicht jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.
- Abkürzungen im Fahrtenbuch sind für häufiger aufgesuchte Fahrtziele und Kunden oder regelmäßig wiederkehrende Reisezwecke erlaubt, wenn sie selbsterklärend sind.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch müsste somit wie folgt aussehen:

Beispiel Fahrtenbuch

Datum	km-Stand Beginn	km-Stand Ende	Reiseziel	Zweck	Reiseroute bei Umweg
1.4.2010	13.100	13.120	Wohnung/ Agentur		
1.4.2010	13.120	13.164		Privatfahrt	
1.4.2010	13.164	13.742	München und zurück	Kunden- besuch Meyer KG	
...

Kleinere Mängel im Fahrtenbuch sind unschädlich, wenn noch von einem insgesamt vollständigen und richtigen Fahrtenbuch ausgegangen werden kann und der Nachweis des Privatanteils an der Gesamtfahrleistung noch möglich ist (BFH, Urteil vom 10.4.2008, Az: VI R 38/06; Abruf-Nr. 082193).

Fahrtenbuch mit kleineren Mängeln ist anzuerkennen

Unser Tipp: Ob die Mängel ein Fahrtenbuch zu Fall bringen, muss das Finanzgericht (FG) durch eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls entscheiden. An das Ergebnis des FG ist der BFH dann in aller Regel gebunden. Das heißt: Kommt es zum Streit, müssen Sie bereits die Richter des FG von der Ordnungsmäßigkeit Ihres Fahrtenbuchs überzeugen.